

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen

Die Gemeinde Haimhausen erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Haimhausen betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, für die Altersgruppe überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Haimhausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zu machen.

derlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 9 Abs. 1) jeweils an dem durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlichten Anmeldetermin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Haimhausen Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils $\frac{1}{4}$ jährlich (01.12., 01.03., 01.06.) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Leitung der Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Haimhausen wohnenden Kindern unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien getroffen:

1. Bestandskinder
2. Alter des Kindes
3. Geschwisterkind im Haus
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
7. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Haimhausen wohnenden Kinder unbefristet. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung kann nicht abgeleitet werden.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

(2) Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31.05. erfolgen.

(3) Bei den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 b) endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Eintritt in die Grundschule zum 31. August.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund der Verhaltensweise nicht für die Gruppe tragbar ist,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzukündigen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle anderen Besonderheiten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes (wie z.B. Allergien, sonst. Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.).

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied einer Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG).

(4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.

(5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen vom pädagogischen Personal verabreicht. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes erforderlich.

(6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

(2) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde Haimhausen rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, nehmen in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen ein.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- a) Kinderkrippe:
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

- b) Kindergarten:
25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Abholung muss vor Ende der Buchungszeit erfolgen.
- (2) Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen schriftlich bei der Anmeldung genannt werden. Sollte das Kind von einer anderen nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist eine schriftliche Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Buchungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind persönlich dem pädagogischen Personal übergeben bzw. dessen Abholung angezeigt wird.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Gruppenschließungszeit bzw. mit der Abholung des Kindes vor Ende der Buchungszeit.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen usw.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Für Verlust, Verwechslung, oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder vom Träger noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

§ 16 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren werden durch die Gemeinde Haimhausen folgende personenbezogenen Daten gespeichert:

- a) Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder; Geburtsdaten aller Kinder
- b) Berechnungsgrundlage
- c) Kontodaten

§ 17 Gebühren

(1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung der Gemeinde Haimhausen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mit dem 1. Tag der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis, d. h. die notwendigen Zahlungen werden in vollem Umfang fällig.

(3) Verzögert sich die Aufnahme eines Kindes durch Gegebenheiten, die ursächlich im Kinderhaus liegen, ist die Betreuungsgebühr erst ab der Woche zu leisten, in der die Aufnahme erfolgt. Ist die Verzögerung durch die Personensorgeberechtigten verursacht, ist die Betreuungsgebühr ab Vertragsbeginn in vollem Umfang zu bezahlen.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtnutzung, vorübergehender Schließung oder früherer Schließung wegen Personalmangel/Fortbildung zu entrichten (§ 9 Abs. 3).

(5) Bei Tageskindern wird die Gebühr anteilig (wöchentlich) ohne Elternbeitragszuschuss erhoben.

(6) Im Fall vorübergehender Erkrankung (Krankenhausaufenthalt, RehaMaßnahme) werden die Betreuungsgebühren anteilig (wöchentlich) berechnet bzw. von der Erhebung der Gebühren abgesehen.

Die Gebührenpflicht bei Auslandsaufenthalten besteht unverändert fort. Der Betreuungsplatz wird in diesem Fall bis zu vier Monate erhalten, danach erlischt der Anspruch, wenn er mit einem Kind der Warteliste besetzt werden kann.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen“ vom 24.06.2021 außer Kraft.

Haimhausen, 26.07.2024

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 25.07.2024 beschlossene Satzung wurde am 31.07.2024 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.07.2024 angebracht und am 16.08.2024 wieder entfernt.

Haimhausen, 31.07.2024

Fischböck

